

Kundeninformation

Nach § 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG - InfoV) einschließlich Informationen über das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie über die vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Kundeninformation erhalten Sie einen schnelleren Überblick über Ihren Versicherungsvertrag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, den Versicherungsbedingungen einschließlich der Erweiterungen sowie dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers

Name: LBN - Versicherungsverein a.G. (VVGaG)
Anschrift: Döhrbruch 65
30559 Hannover
Telefon: 0511 36425-0
Telefax: 0511 36425-900
E-Mail: info@lbn.de
Internet: www.lbn.de
Aufsichtsrat: Rainer Walter (Vorsitzender)
Vorstand: Stephanie Schepmann (Vorsitzende),
Michael Witzel
Eingetragen: HRB 204309 Amtsgericht Hannover

Der LBN - Versicherungsverein a.G. (VVGaG) unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Geschäftstätigkeit des Versicherers

Der LBN - Versicherungsverein a.G. (VVGaG) betreibt die Hausrat-, Schutzbrief-, Glas-, Haftpflicht-, Unfallversicherung sowie die Unfall-Assistance.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind - sofern beantragt - die folgenden Versicherungsbedingungen und Erweiterungen:

Privathaftpflicht:

Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2026)

- Besonderer Teil LBN-GUT
- Besonderer Teil LBN-BESSER
- Besonderer Teil LBN-BESSER+
- Allgemeiner Teil

Tierhalterhaftpflicht:

Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV-Hund 2026)

- Besonderer Teil LBN-GUT
- Besonderer Teil LBN-BESSER
- Besonderer Teil LBN-BESSER+
- Allgemeiner Teil

In unseren Produktbeschreibungen und in den Versicherungsbedingungen können sie die Einzelheiten über Art und Umfang der jeweiligen Versicherungsleistung nachlesen.

Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Feststellung unserer Leistungspflicht fällig.

Wir zahlen im Versicherungsfall die festgestellte Entschädigung maximal bis zur Deckungssumme oder sonstigen Entschädigungsgrenzen.

4. Beitrag und Zahlung des Beitrages

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Zahlungsart entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Bitte zahlen Sie den Einlösungsbetrag spätestens zwei Wochen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Sollte Ihnen der Versicherungsschein erst nach dem Versicherungsbeginn zugegangen sein, ist der Einlösungsbetrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Der Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig.

5. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder unsere Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter Ziffer 7 und im Versicherungsschein.

6. Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Rechtsfolgehinweis)

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie alle Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie dabei insbesondere die Fragen nach Vorversicherer und Vorschäden. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Lesen Sie deshalb bitte die folgenden Informationen, die sich aus den §§ 19 bis 22 VVG bzw. den entsprechenden Vorschriften der geltenden Versicherungsbedingungen ergeben.

a. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Fragen wir nach der Vertragserklärung - aber vor Vertragsannahme - nach inzwischen aufgetretenen gefahrerheblichen Umständen, sind Sie ebenfalls zur Anzeige verpflichtet.

b. Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei grober Fahrlässigkeit haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, sind wir leistungsfrei - es sei denn, Sie weisen nach, dass die falsche oder unvollständige Angabe weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist (Kausalität).

Verletzen Sie die Anzeigepflicht arglistig, entfällt die Leistung.

Kündigung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen - es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen.

Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, dann werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch diese Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 %, oder schließen wir den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach unserer Kenntnis anführen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigenpflicht und der Umstände, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen, Kenntnis erlangen. Die oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir die unrichtige oder fehlende Angabe kannten.

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eintreten sind.

Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, dann erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.

Vertreter des Versicherungsnehmers

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag ab, so sind bei der Anzeigepflicht wie auch bei den Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht die Kenntnis und die Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

7. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

LBN - Versicherungsverein a.G.
Döhrbruch 65
30559 Hannover
Fax: 0511 36425-900
E-Mail: info@lbn.de

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Der Betrag errechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

8. Laufzeit des Vertrages und Kündigungsmöglichkeiten

Die Versicherung beginnt um 00.00 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses und endet um 24.00 Uhr am letzten Tag der Vertragszeit.

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Weiter besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei einer Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie aus den Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und den Vertrag ist das deutsche Recht anzuwenden.

10. Anzuwendende Sprache

Sämtliche Korrespondenz und Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

11. Gerichtsstand

a. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung gegen uns ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

b. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

12. Aufsichtsbehörde

Wir bemühen uns, Sie umfassend zu beraten, zu betreuen und einen Versicherungsfall schnell und korrekt zu regulieren. Sollten Sie trotzdem nicht zufrieden sein, so können Sie sich jederzeit an uns oder auch an die Versicherungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

13. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen.

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur kostenlosen außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu wählen, bleibt davon unberührt.